

BEITRAGSORDNUNG

für die Berechnung und die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Beiträgen für Familienangehörige in der Jüdischen Gemeinde zu Halle (Saale), K. d. ö. R.

Laut §3, Abs.4 und §5 der Hauptsatzung erhebt die Jüdische Gemeinde zu Halle/Saale (weiter – Gemeinde) von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Die Ordnung regelt die Grundlagen für Berechnung und Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und für die Beiträge von Familienangehörigen, die im Wesentlichen eine Gleichbehandlung wie Gemeindemitglieder erhalten, soweit dies nicht in anderen Gemeindeordnungen geregelt wird.

§ 1 Grundsätze

1. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt im Allgemeinen auf der Grundlage der Art und der Höhe der Einkünfte der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen für den Zeitraum von einem Jahr, die Bezahlung erfolgt vierteljährlich.
2. Der Gemeindegemeinderat ist verantwortlich für die Einnahme und die Abrechnung der Mitgliedsbeiträge. Er kann für diese Aufgabe das Verwaltungspersonal der Gemeinde beauftragen.
3. Einsprüche gegen die Höhe des berechneten Beitrages sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tage nach Bekanntwerden gegenüber der Repräsentantenversammlung zu stellen. Die Repräsentantenversammlung entscheidet auf ihrer zeitlich dem Einspruch nachfolgenden ordentlichen Sitzung über den Einspruch. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 Berechnung der Beiträge

1. Der Monatsmitgliedsbeitrag an die Gemeinde beträgt 3,- EUR pro Mitglied und 2,50 EUR für jedes weitere Familienmitglied. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Eine weitere Befreiung von der Zahlung wird nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch dann gewährt wenn anschließend das Mitglied bzw. der Familienangehörige nicht wirtschaftlich selbständig ist und im Sinne der steuerlichen Gesetzgebung zum Haushalt der Eltern gehört. Für diese Befreiung ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres oder unmittelbar mit dem Eintritt in diese beitragsbefreiende Situation der Nachweis durch den Antragsteller selbständig beizubringen.
2. Die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages ist in folgenden Fällen nach persönlicher Antragstellung an den Repräsentantenausschuss möglich:
 - Personen deren Familien nach SGB II oder SGB XII Leistungen erhaltenIm Einzelnen besteht die Nachweispflicht. Für diesen Personenkreis wird die Beitragshöhe von 1,50 EUR festgesetzt für Personen von 19 bis 65 Jahren und für Personen über 65 Jahren – 1,00 EUR.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderungen des Sozial- und Familienstandes innerhalb eines Monats der für die Beitragsführung verantwortlicher Person nachweisfähig mitzuteilen.
4. Wird nachgewiesen, dass der Mitgliedsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Einkünfte höher sein müsste, so wird Differenzbeitrag nachgefordert.
5. Wird festgestellt, dass der Beitrag geringer sein müsste, so ist die Differenz zurückzuzahlen. Dies gilt rückwirkend aber nur für 6 Monate nach Feststellung.

§ 3 Bezahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge sind für das laufende Quartal, spätestens am 1. Tag des dritten Monats des Quartals bar oder per Überweisung einzuzahlen.
2. Im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages bis zum 1. Tag des zweiten Monats des folgenden Quartals, tritt die Mitgliedschaft in der Gemeinde in ein ruhendes Verhältnis. Die Ansprüche von Familienmitgliedern gegenüber der Gemeinde ruhen ebenfalls.
3. Die Sprechzeiten für die Bezahlung werden durch den Vorstand festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Registrierung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind dem Zahlungsverpflichtenden jährlich auf Anforderung zu bestätigen.
2. Die Information über geforderten und eingezahlten Beiträge für jedes Mitglied ist in der Mitgliederliste einzuschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen des gleichen Verfahrens wie Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde. Die entsprechende Prozedere ist in der Hauptsatzung beschrieben.
2. Alle Gemeindemitglieder werden über erfolgte Änderungen in dieser Ordnung schriftlich spätestens 4 Wochen nach Beschlussfassung informiert.

Die vorstehende Ordnung wurde von Mitgliederversammlung am 12.12.2010 beschlossen.